

BGer 2P.117/2001 vom 26. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.117_2001

FR: TF 2P.117/2001 du 26 juillet 2001

IT: TF 2P.117/2001 del 26 luglio 2001

Erwägungen

E. 2

Aufl. , Bern 1994, S. 238).

E. 3

a) Haben die Beschwerdeführer nach dem Gesagten keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, so bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen. Auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Beschluss ist, soweit die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung in der Sache angefochten wird, mangels Legitimation nicht einzutreten.

b) Trotz fehlender Legitimation in der Sache sind die Beschwerdeführer befugt, eine Verletzung jener Verfahrensgarantien geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (sog. "Star-Praxis", grundlegend: BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 312 f. ; 126 I 81 E. 3b S. 86 sowie E. 7b S. 94 ; 123 I 25 E. 1 S. 26 f.). Dabei sind aber Rügen nicht zu hören, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des Bewilligungsentscheids abzielen, so etwa die Behauptung, Beweisanträge seien wegen Unerheblichkeit oder willkürlicher antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt worden und die Begründung des angefochtenen Entscheids sei unvollständig oder zu wenig differenziert ausgefallen und setze sich nicht mit sämtlichen von den Parteien erhobenen Argumenten auseinander (vgl. BGE 118 Ia 232 E. 1c S. 236; 117 Ia 90 E. 4a S. 95; 114 Ia 307 E. 3c S. 313).

c) Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) geltend, welche darin liege, dass sich der Regierungsrat auf aktenwidrige Annahmen gestützt und bestimmte, ausschlaggebende Elemente nicht berücksichtigt habe. Diese Rüge steht mit der materiellen Würdigung im Zusammenhang und erweist sich damit als im Rahmen der "Star-Praxis" unzulässig.

d) Die Beschwerdeführer bringen vor, indem es unterlassen worden sei, die vom Entscheid mitbetroffenen Kinder persönlich anzuhören, hätten die Fremdenpolizeibehörden gegen Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) verstossen. Die Rüge der Verletzung dieser unmittelbar anwendbaren (BGE 124 III 90 E. 3a S. 92) und grundsätzlich auch im fremdenpolizeilichen Verfahren zum Tragen kommenden (BGE 124 II 361 E. 3c S. 368) Garantie ist zulässig.

Gemäss Art. 12 KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten bzw. Gerichts- und Verwaltungsverfahren unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle frei zu äussern und angehört zu werden. Indessen ist das Kind nicht

zwingend persönlich (mündlich), sondern lediglich in angemessener Weise anzuhören, wobei diese Anhörung je nach der zu behandelnden Problematik und den Umständen des Einzelfalles auch schriftlich oder über einen Vertreter vorgenommen werden kann (BGE 124 II 361 E. 3c S. 368; vgl. auch die Botschaft zum Beitritt der Schweiz zur UNO-Kinderrechtskonvention, BBl 1994 V 37 f.). Vorliegend sind die Anliegen der Kinder in den Ausführungen der Rechtsvertreter genügend zum Ausdruck gekommen. Im Unterschied etwa zu einer Scheidung, wo die Interessen der Beteiligten nicht gleichläufig sind und sich eine persönliche Anhörung der Kinder aus diesem Grund aufdrängt, kann hier davon ausgegangen werden, dass sich die Haltung der Kinder (hinsichtlich eines Verbleibens in der Schweiz) mit jener der Eltern deckt und sich ihr Standpunkt ohne weiteres den Eingaben und Rechtsschriften entnehmen lässt. Auch liegen die Dinge anders als in solchen fremdenpolizeilichen Fällen, wo eine separate Bewilligung für ein einzelnes Kind oder einzelne Kinder überhaupt in Frage kommen. Der Verzicht auf eine persönliche Anhörung der Kinder hält unter den gegebenen Umständen vor Art. 12 KRK stand.

E. 4

Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Die Beschwerdeführer haben für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Prozessführung ersucht.

Sie konnten indessen nicht ernsthaft mit einer Gutheissung der Beschwerde rechnen. Die gestellten Rechtsbegehren sind als zum Vornherein aussichtslos zu betrachten (Art. 152 OG); das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolgedessen abzuweisen. Den Beschwerdeführern sind, entsprechend dem Verfahrensausgang, die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung (Art. 156 Abs. 1 und 7 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anspruch (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG analog).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.